

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Köhnerstraße 95.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 65

Diez, Freitag den 17. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. N. IIIe 4587.

Berlin B. 9, den 12. Februar 1916.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten v.

Die Räude der Pferde ist neuerdings besonders in den östlichen Provinzen in größerer Verbreitung aufgetreten. Die Seuche scheint hauptsächlich durch kriegsunbrauchbare Dienst- und Deutepferde aus dem Auslande eingeschleppt und nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt zu sein.

Ich bin mit dem Herrn Kriegsminister wegen der Regelung der Abgabe der räudekranken und räudeverdächtigen, kriegsunbrauchbaren Dienst- und Deutepferde in Verbindung getreten, damit eine Abgabe solcher Tiere an die Landwirte vermieden wird.

Eure Hochgeboren (Hochwohlgeboren) erlaube ich ergebenst, alsbald, nötigenfalls wiederholt, durch Bekanntmachungen auf das Wesen, die Weiterverbreitung, die Krankheitsmerkmale, die Anzeigepflicht und die Uebtragbarkeit der Pferderäude auf Menschen in geeigneter Weise hinzuweisen (vergl. gemeinfaßliche Belehrung über Räude, Bayer-Rebermann S. 759 ff.).

Die Landwirtschaftskammern habe ich in gleichem Sinne verständigt.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

S. N.:

gez. Graf von Keyserlingk.

I. 1627.

Diez, den 4. März 1916.

Indem ich vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Herren Bürgermeister in geeigneter Weise auf das Wesen und Weiterverbreitung usw. der Pferderäude in Ihren Gemeinden von Zeit zu Zeit aufmerksam zu machen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Räude der Einhufer und der Schafe.

Weisen und Verbreitung.

Die Räude der Einhufer und der Schafe sind ansteckende, durch kleine, mit bloßem Auge kaum oder gerade sichtbare Tierchen (*sarcoptes*- oder *dermatocoptes*-Milben) verursachte, langsam verlaufende Hautkrankheit. Bei dem Pferde und den übrigen Einhufern unterliegen die *sarcoptes*- und die *dermatocoptes*-Räude, beim Schafe die *dermatocoptes*-Räude der Anzeigepflicht und veterinärpolizeilichen Bekämpfung.

Die Uebertragung der Räudemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stalleinrichtungsgegenstände, Stallgeräte, Peispannungsgeschirre, Reitzeuge, Fußzeuge, Decken, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei der Räude der Einhufer; Hürden, Kaulen, Krippen, Pfosten, Pferdtkarren, Schuppen, Schafschieren, Häute, Wolle, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei der Räude der Schafe). Die Räudemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale an den Tieren.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Räudemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen 2 und 4 Wochen und darüber. Gemeinsame Merkmale aller Arten von Räude sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheuern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen oder Bläschen sowie von Krusten und Vorken an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare oder Wolle und Verdickung und Faltenbildung der Haut, die an ihrer Oberfläche nässend und blutend oder mit gründartigen Vorken besetzt sein kann. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stalle und in der Sommerhitze hervor. Kräftigt man an den erkrankten Hautstellen, so geben die Tiere offensichtliches Wohlbehagen durch Gegendrücken, Einsinken des Rückens, Bebbern und Flehmen mit den Lippen zu erkennen.

Die *sarcoptes*-Mäude der Einhufer kann am ganzen Körper auftreten. Sie beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, an der seitlichen Brustwand oder in der Sattellage mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren, kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die *dermatocoptes*-Mäude der Einhufer tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schopfe, am Schweife, im Kehlgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die sich langsam ausbreiten, allmählich aber auch zu größeren kahlen, mit Krusten und Vorken besetzten Stellen zusammenfließen können.

Die *dermatocoptes*-Mäude des Schafes entwirrt sich an den mit Wolle besetzten Teilen der Haut. Im Beginne der Erkrankung einer Herde sieht man namentlich im Stalle oder, wenn die Herde der Sonnenwärme ausgesetzt wird, daß einzelne Tiere bestimmte Körperstellen scheuern, mit den Lippen nachhaltig benagen oder mit den Hinterbeinen nach bestimmten Körperstellen schlagen. An diesen Stellen ist das Wollkleid nicht geschlossen, sondern uneben und zerzaust. Wird die Wolle an diesen Stellen geschüttelt, so bemerkt man, daß die Haut nicht glatt und glänzend, sondern durch Knötchenbildung rau und mit graubraunen Schuppen oder gelbbraunen Vorken bedeckt ist. Beim Versuche, die Vorken durch Kratzen zu entfernen, lassen die Tiere ausgesprochenes Wohlbehagen erkennen. Bei fortschreitender Krankheit entstehen Büden im Wollkleid, die Haut verdickt sich und wird an der Oberfläche schrundig und rissig. Bei größerer Ausdehnung der Mäude mageren die Tiere ab und gehen sogar zugrunde. Wenn die Mäude durch einige wenige kranke Schafe in einen Bestand eingeschleppt wird, verbreitet sie sich in ihm zuerst langsam und erst später schneller. Wird dagegen eine größere Zahl rändiger Schafe in einen Bestand eingestellt, dann kann die Erkrankung schon in einigen Wochen eine erhebliche Verbreitung erreichen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn Einhufer oder Schafe unter den Erscheinungen der Mäude oder unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Mäude befürchten lassen, erkranken, so ist unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen, auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Behandlung.

Die Behandlung der Mäude erfolgt durch Schmiermittel und durch Bademittel. Für die Mäude der Schafe ist zu betonen, daß eine sichere Heilung in der Regel nur von dem Baderverfahren zu erwarten ist. Das Schmierverfahren ist bei der Mäude der Schafe nur als vorläufige Maßnahme am Platze, wenn das Baderverfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint.

Übertragbarkeit der *sarcoptes*-Mäude auf den Menschen

Während die *dermatocoptes*-Mäude auf den Menschen nicht übertragbar ist, kann die *sarcoptes*-Mäude auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperstellen hervorrufen.

L. 2142.

Diez, den 14. März 1916.

Bekanntmachung.

Herr Oberstleutnant a. D. von Rajdacz ist durch Allerhöchste Order vom 16. Februar 1916 auch für die Kurzeit 1916 zum Kur- und Badepolizei-Kommissar in Bad Ems bestellt worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

J. Nr. 2700 II.

Diez, den 15. März 1916.

Bekanntmachung.

Die Nassauischen Kaolinwerke G. m. b. H. in Oberneifen haben um die Verleihung des Rechtes nachgesucht, das zum Betriebe ihres in der Gemarkung Oberneifen auf den Grundstücken Kartenblatt 11, Parzelle Nr. 197 und Kartenblatt 14, Parzelle 177/183 errichteten Kaolinschlammwerkes erforderliche Wasser aus dem Grundwasserstrom des Nurbachs durch die Erbauung eines Brunnens entnehmen und die gereinigten Abwässer in den Welsbach, bezw. in den Nurbach ableiten zu dürfen.

Etwaige Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtl. Kreisblattes an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Andere Anträge zur Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Welsbaches und Nurbaches, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind ebenfalls innerhalb der angegebenen Frist bei dem Unterzeichneten mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Diejenigen, die innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, wie auch Anträge auf Verleihung, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203, Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Beschreibungen und die Pläne liegen während der angegebenen Zeit hier im Kreisgebäude, Bahnhofstraße Nr. 19 zur Einsicht offen.

Zur Erörterung etwa geltend gemachter Widersprüche der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Entschädigungsansprüche wird Termin auf

Dienstag, den 4. April 1916, vorm. 10 Uhr
in meinem Amtszimmer, Bahnhofstraße 19, anberaumt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten gleichwohl mit der Erörterung der Widersprüche usw. vorgegangen werden wird.

Der Landrat: Duderstadt.

Ia Tb. Nr. 1636.

Frankfurt a. M., 3. März 1916.

Bekanntmachung

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos 18. A.-K. vom 26. 2. 16 Ia 1a Nr. 820 wird das Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon Oberlahnstein (XVIII. 24.) mit Wirkung vom 21. März 1916 aufgelöst.

Die Inspektion bittet sehr ergebenst, den unterstellten Landratsämtern hiervon Kenntnis zu geben und die weitere Bekanntgabe an die zuständigen Bürgermeistereien veranlassen zu wollen.

Landsturm-Inspektion.

XVIII. Armeekorps.

Der Inspekteur
gez. Unterschrift.
Generalleutnant.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

M. 1700.

Diez, den 14. März 1916.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Königl. Regierungs-Abteilung des Innern hierseits vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pol. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören, und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittlung, das Heilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeiprääsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Heilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbeleblichkeit mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweissen (rote Milane).
2. Den rotrückigen Würger.
3. Die Sperlinge.
4. Die rabenartigen Vögel (Rabenträgen, Rebekträgen, Saatkrahen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kolltraben.
5. Die Säuger.
6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

J.-Nr. I. 1881.

Diez, den 10. März 1916.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie, insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gegenwärtig, wo das Brutgeschäft der Vögel begonnen hat, gehörige Beachtung schenken und den Nestplünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 1617.

Wiesbaden, den 4. März 1916.

Ausschreiben.

Anfangs Dezember v. Js. ist hier eine Schwindlerin aufgetreten, welche sich Elfriede Schulz nannte und als Gesellschafterin im Stift für Adelige und Offiziersdamen in Viebrich a. Rh. ausgab, wodurch es ihr gelang, einen hiesigen Zahnarzt um eine 4teilige Goldbrücke im Werte von 208 Mark zu betrügen. Die Goldbrücke bestand aus einem Stift, zwei Mahlzähnen und einem Wügel.

Durch Nachfrage in dem vorbezeichneten Stift wurde festgestellt, daß sich dort wohl eine Elfriede Schulz befand, doch ist sie mit der Schwindlerin nicht identisch.

Nach einem an den Zahnarzt gerichteten Brief hat sich Letztere am 10. Januar cr. in Ludwigshafen aufgehalten.

Die Schwindlerin ist ca. 28 Jahre alt, 1,58 bis 1,60 Meter groß, schlank, hat frisches volles Gesicht, dunkle Haare und trug dunkelblaues Kostüm, Hemdbluse und schwarzen Hut mit Garnierung. Sie hatte sicheres und gewandtes Auftreten.

Um eingehende Nachforschung, eventuell Festnahme und Mitteilung wird eruchtet.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

I. 611.

Wiesbaden, den 8. März 1916.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 24. Januar cr., I.-B. I. Nr. 611 gegen den Hausburschen Albert Henn, geboren am 1. Juni 1899 zu Coblenz, wegen Unterschlagung ist erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.:

Weg.

I. 1886.

Diez, den 9. März 1916.

Bekanntmachung.

Ich warne hiermit wiederholt vor der viel verbreiteten und oft gerügten Unsitte, Petroleum ins Feuer zu gießen, da dies, wie bekannt, schon sehr oft Menschenleben gefordert hat. Die Herren Bürgermeister und die Herren Lehrer erjuche ich, in den Gemeinden und Schulen dafür Sorge zu tragen, daß diese Warnung möglichst weite Verbreitung und Beachtung findet.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

Die seit einigen Jahren von der Abteilung ausgeführte Prüfung von trigonometrischen Punkten hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie leugern die Marksteinsuchflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nutzung überlassen sei. Diese Annahme ist natürlich irrig. Die Marksteinsuchfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von zwei Quadratmetern um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Einrichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370, 1 des R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinsuchflächen entstehen die vielen Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R.-Str.-G.-B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Trigonometrische Abteilung der Königl. Landesaufnahme.
v. Vertrab.

J. Nr. I. 1884.

Diez, den 9. März 1916.

**An die Herren Bürgermeister
und die Königl. Gendarmen des Kreises.**

Vorstehendes wiederholt zur genauen Beachtung.

Die Herren Bürgermeister wollen diejenigen Personen, auf deren Grundstücken sich trigonometrische Marksteine befinden, über obenstehende Aufklärungen der Königl. Landesaufnahme in Berlin belehren und auch die übrige Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam machen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Marksteine für die Landesaufnahme als auch für alle hieran anschließenden Vermessungen einschließlich der Katasteraufnahmen sowie die Aufnahme von Konsolidationen, Zusammenlegungen, für militärische und viele andere Zwecke von Bedeutung sind. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Beschädigungen an Marksteinen von Kindern verübt worden sind. Dies könnte verhütet werden, wenn die Lehrer die Kinder auf die Bedeutung solcher Steine aufmerksam machen; in dieser Hinsicht wollen sich die Herren Bürgermeister mit den Herren Lehrern in Verbindung setzen.

Die Ortsvorstände und Kgl. Gendarmen haben sich öfters davon zu überzeugen, ob die Marksteine sich noch in vorchriftsmäßigem Zustande befinden, und mir von jeder Beschädigung oder Verrückung sofort Anzeige zu erstatten. Bei den Revisionen ist jede Beschädigung der Feldfrüchte tunlichst zu vermeiden. Die Kgl. Gendarmen verweise ich auf die ihnen bisher zugegangenen und weiter zugehenden Verzeichnisse über die vorhandenen Marksteine und die ihnen gewordene besondere Anweisung zur Berichterstattung vom 27. 2. 1911, L. 1668.

Der Landrat.
J. B.:
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei vom Kriege.

* Glockeninschriften in Riga. Aus Riga erfahren wir: Da man trotz öfterer gegenteiliger Versicherungen in amtlichen russischen Kreisen doch zu befürchten scheint, Riga könne einmal in die Hände der Deutschen fallen, ist man seit längerem dabei, alle irgendwie wertvollen Gegenstände aus der Stadt zu entfernen und nach dem Landesinnern zu schaffen, so geschah es auch mit den heiligen Glocken der orthodoxen Kirchen. Bei ihrer Abnahme fand sich auf der Glocke der Jakobikirche der Wahrspruch „Gott schütze uns vor der Pest und vor den Russen“, auf einer anderen stand die Weissagung „Wer mich berührt, Riga verliert“. Leider hat man vergehen, die geistreichen Gesichter im Bilde zu verewigen, die die aus russischen höheren Militärs, Stadtvätern Rigas und der Geistlichkeit bestehende Kommission machte, als nach der feierlichen Abnahme der Glocken diese bis dahin wohl unbekannten Sinnprüche entdeckt und verlesen wurden.

Oberförsterei Hahnstätten. Holzverkauf.

Samstag, den 25. März auf Schloß Hohenfels von 10 Uhr ab. Schutzbezirk Hahnstätten: Distr. 41a Schloßberg sowie Totalität, Distr. 42a, 42b Schloßberg und 40b, 40d Esferstruth. Buche: 182 Rm. Scheit und Knüppel, 1245 Wellen. Nadelholz: Kiefer: 14 Stämme 2.—4. Kl. mit 12,89 Rm. Fichte: 29 Stämme mit 11,05 Rm., 8 Rm. Scheit und Knüppel. Die H. H. Bürgermeister werden um ortsübl. Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Montag, den 20. März 1916,

kommen im Gemeindevald Laufenselden, Distrikt Bernsterkopf zur Versteigerung:

800 Rm. Buchen-Scheit und Knüppelholz,
13 110 Stück Wellen.

Anfang 9½ Uhr am Fußpfad nach der Bahn am Hohensteinerweg.

Laufenselden, den 14. März 1916.

(8657

Bender, Bürgermeister.

Fussbodenöl

Ersatz staubbindend, behörbl.
genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8064)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich
am Vaterlande.